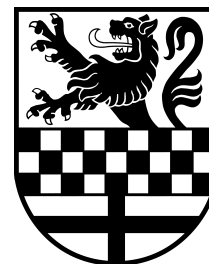


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 14	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.04.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

19.03.2013	Märkischer Kreis	Beteiligungsbericht 2012.....	304
26.03.2013	Stadt Hemer	Satzung der Stadt Hemer über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.02.2013.....	304
05.04.2013	Jagdgenossenschaften Kesbern I und II	Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaften Kesbern I und II.....	307
28.03.2013	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid, am Montag, dem 15.04.2013, 17:00 Uhr, im Ratssaal.....	307
11.03.2013	Kreis Olpe	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum achtzehnten Deutschen Bundestag.....	308
08.04.2013	Stadt Plettenberg	Ausschreibung von Glasreinigungen.....	312
08.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ (ISM)der Stadt Menden (Sauerland).....	313
08.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Betriebssatzung Mendener Baubetrieb (MBB).....	317
08.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ .....	321
08.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Betriebssatzung der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“.....	325
26.03.2013	Stadt Balve	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wachtloh“ im Bereich der Straße, Garbecker Kirchweg, im Ortsteil Balve.....	329
04.04.2013	Stadt Halver	Haushaltssatzung vom 20.09.2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.....	330
04.04.2013	Stadt Halver	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Halver für das Haushaltsjahr 2012.....	333

## Bekanntmachung des Märkischen Kreises Beteiligungsbericht 2012

Der Beteiligungsbericht 2012 des Märkischen Kreises kann während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 218, eingesehen werden.

Lüdenscheid, den 19.03.2013

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrage

Besler  
Fachdienstleiter  
Finanzwirtschaft und Beteiligungen



Satzung der Stadt Hemer über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.02.2013

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 26.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) sowie in den Osterferien, Herbstferien, einer Woche während der Weihnachtsferien sowie drei Wochen während der Sommerferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeit-

rahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) bis spätestens 16.30 Uhr.

(2) In den Sommerferien können die Träger der offenen Ganztagschulen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.

(3) Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

### § 2 Aufnahme/ Teilnahme

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Hemer.

Dieser Vertrag ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.)

(2) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Derzeit gilt dieses Angebot der Stadt Hemer für folgende Grundschulen:  
Brabeckschule, Woesteschule, Freiherr-vom-Stein-Schule, Diesterwegschule sowie Ihmerter Schule

(3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes mtl. Verpflegungsentgelt durch den Kooperationspartner erhoben.  
Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich.

(4) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sollten mehr Anmeldungen als Plätze in der offenen Ganztagschule vorhanden sein, wird gemäß der vom Schulausschuss des Rates der Stadt Hemer festgelegten Aufnahmekriterien vom 23.02.2006 hierüber entschieden.

(5) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

### § 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis spätestens sechs Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres gekündigt wird.

(2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/den Schüler

- Wechsel der Schule während des Schuljahres.

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Kündigung schriftlich über den Postweg oder das Sekretariat der jeweiligen Schule vorzunehmen.

(4) Eine Schülerin / ein Schüler kann durch die Stadt Hemer von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- der Elternbeitrag bzw. das Entgelt für das Mittagessen an den Kooperationspartner trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

#### **§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der OGS und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht.  
Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

#### **§ 5 Fälligkeit des Beitrages**

(1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 6 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die OGS besucht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Elternbeitrag**

(1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primärbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

##### **Bruttojahreseinkommen Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen)**

bis 15.000 €	0,00 €
bis 20.000 €	27,00 €
bis 25.000 €	34,00 €
bis 31.000 €	46,00 €
bis 37.000 €	58,00 €
bis 43.000 €	82,00 €
bis 50.000 €	91,00 €
bis 56.000 €	121,00 €
bis 62.000 €	141,00 €
über 62.000 €	150,00 €

(2) Für Kinder, die ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS oder in Tagespflege haben, ist ein Betrag in Höhe von 50 % des o.a. Beitrages zu zahlen.

Dies gilt auch für das Geschwisterkind, das sich im der Einschulung vorausgehenden beitragsfreien Kindergartenjahr befindet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, Tagespflege oder OGS (außerhalb von Hemer) ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o.ä.) zu belegen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(4) Im Fall des § 6 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

#### **§ 8 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90

Abs. 3 SGB VIII). Hierüber entscheidet der öffentliche Jugendhilfeträger.

## § 9 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern von Eltern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

(2) Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

## § 10 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer ande-

ren Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Bei der Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Hemer schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## § 11 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

## § 12 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Hemer über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am 01.08.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel bezeichnet.

Hemer, den 26.03.2013

Gez. Michael Esken

### Bekanntmachung

#### **Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaften Kesbern I und II**

**Am 30 April 2013 findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte Gerlach, Lohsiedenstr.31, 58644 Iserlohn eine Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaften Kesbern I und II statt.**

#### **Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Kassenbericht und Jahresrechnung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Kassierers
6. Neuwahlen der Vorstände und deren Vertreter
7. Neuwahl des Schriftführers und Kassierers und dessen Stellvertreter
8. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern
9. Genehmigung der Haushaltspläne
10. Rückstellung für das neue Jagdkataster Kesbern I
11. Verschiedenes

Iserlohn, den 5.04. 2013

Gez. Jochheim  
Vorsteher der Jagdgenossenschaft  
Kesbern I

Gez. Grüber  
Vorsteher der Jagdgenossenschaft  
Kesbern II

benen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 047/2013

4. 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz  
hier: Auswirkungen auf Inventur, Anlagenbuchhaltung und Haushalt  
Vorlage: 042/2013
5. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln HJ 2013  
hier: Umbau Kluser Schule (Schaffung von KiTa-Plätzen)  
Vorlage: 051/2013
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen HJ 2012 sowie der HJ 2009 bis 2011  
Vorlage: 043/2013
7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

#### B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
- 3.
4. Beteiligungsangelegenheiten
- 5.
6. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 28.03.2013

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas



### **Tagesordnung** **der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid,** **am Montag, dem 15.04.2013, 17:00 Uhr, im Ratssaal**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Öffentliche Fragestunde
2. Eintrittspreise für Eigenveranstaltungen des Kulturhauses ab der Spielzeit 2013/2014  
Vorlage: 032/2013
3. Bebauungsplan Nr. 582/I "Nördliche Innenstadt", 11. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegungen abgege-



**Öffentliche Bekanntmachung  
BUNDESTAGSWAHL AM 22. SEPTEMBER 2013**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG  
VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN  
FÜR DIE WAHL ZUM ACHTZEHNTE  
DEUTSCHEN BUNDESTAG**

**I. Kreiswahlleiter, Abgrenzung des  
Wahlkreises**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 12.12.2012 den unterzeichnenden Landrat des Kreises Olpe, Frank Beckehoff, zum Kreiswahlleiter und Kreisdirektor Theo Melcher zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 149 Olpe – Märkischer Kreis I ernannt.

Entsprechend der Anlage zum Bundeswahlgesetz (BWG) vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) in der zur Zeit geltenden Fassung umfasst der Wahlkreis 149 Olpe – Märkischer Kreis I das gesamte Gebiet des Kreises Olpe sowie vom Märkischen Kreis die Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs.1 Bundeswahlordnung (BWO) vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376) in der zur Zeit geltenden Fassung

**fordere ich hiermit auf,  
Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Achtehnten Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 149 Olpe – Märkischer Kreis I bis spätestens  
Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),  
beim Landrat des Kreises Olpe  
als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 149 Olpe – Märkischer Kreis I  
im Dienstgebäude des Kreises Olpe in  
57462 Olpe, Westfälische Str. 75, Zimmer 1.002 oder 0.005, (Postanschrift: Postfach 1560, 57445 Olpe)  
einzureichen.**

Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**III. Wahlvorschlagsberechtigte**

Kreiswahlvorschläge können von  
- Parteien und  
- nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, dem 17. Juni 2013,  
dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, (Postanschrift: 65180 Wiesbaden),**

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

**IV: Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen:**

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz:

§ 20 - Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt

der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

#### § 21 - Aufstellung von Parteibewerbern

- (1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertretersammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- (2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.
- (3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis

liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

- (5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- (6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind.. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### § 27 - Landeslisten

- (1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.
- (2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- (3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- (5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Auszug aus der Bundeswahlordnung:

§ 34 - Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 eingereicht werden. Er muss enthalten
1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- (3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung

sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.



5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (5) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden;
    - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,
  4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- (6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie

nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

- (7) Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

**Sämtliche amtliche Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 149 Olpe – Märkischer Kreis I im Dienstgebäude des Kreises Olpe in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, Zimmer 1.002 oder 0.005, Telefon 02761/81-449 und 02761/81-225, E-Mail [hj.grisar@kreis-olpe.de](mailto:hj.grisar@kreis-olpe.de) oder [m.schweinsberg@kreis-olpe.de](mailto:m.schweinsberg@kreis-olpe.de) -während der Dienststunden montags bis freitags kostenfrei von Parteien, Wählergruppen oder Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.**

#### V. Mängelbeseitigung und Zulassung

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) nicht vor, wenn

- a. die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b. die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherung an Eides Statt nicht erbracht werden,
- d. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben und unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden an den Eingängen des Kreishauses in Olpe öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, dem Bundeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach

den Anweisungen des Landeswahlleiters. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom Landeswahlausschuss getroffen.

Im Interesse der Parteien und der übrigen Wahlvorschlagsberechtigten wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) behoben werden können.

Olpe, den 11.03.2013

Der Landrat des Kreises Olpe  
als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 149 Olpe –  
Märkischer Kreis I  
für die Bundestagswahl 2013

Beckehoff



#### **Bekanntmachung der Stadt Plettenberg** Ausschreibung von Glasreinigungen

„Die Stadt Plettenberg möchte die Glasreinigung in ihren Liegenschaften zum 01.08.2013 neu vergeben. Eine Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte im Submissionsanzeiger, im Subreport sowie auf der städtischen Internetseite. Die Ausschreibungsunterlagen stehen auf dem Internetportal der Facility Care AG bis zum 23.04.2013, 14:00 Uhr zur Einsicht und zum Download zur Verfügung: [www.facility-care.com/ausschreibungen](http://www.facility-care.com/ausschreibungen). Ansprechpartner Herr Jörg Könnig, Mail [joerg.koenning@facility-care.com](mailto:joerg.koenning@facility-care.com), Tel. 0251-8996612, Fax 0251-8996666.



**Betriebsatzung  
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Immobilienervice Menden“ (ISM)  
der Stadt Menden (Sauerland) vom 08.04.2013**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.20011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 19.03.2013 folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ ist die zentrale Bewirtschaftung von gemieteten, gepachteten oder im Eigentum der Stadt stehenden unbebauten und bebauten Liegenschaften wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Gebäude des Brandschutzes und Rettungswesens, der Kultur- und Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, soziale Einrichtungen, Sporteinrichtungen sowie sonstigen Gebäude einschließlich dazugehöriger Außenanlagen.

Hievon sind ausgenommen:

1. Öffentlich gewidmete und genutzte Straßen, Wege, Plätze,
2. Anlagevermögen der übrigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
3. Immobilien der Betriebe gewerblicher Art und der kostenrechnenden Einrichtungen,
4. Kommunikationszentrum mit Neuem Rathaus, Bürgerhaus und Tiefgarage sowie Westwall 21/23,
5. Forstvermögen,
6. Sport- und Bolzplatzflächen,
7. Kinderspielplatzflächen,
8. Ausgleichsflächen,
9. Grünflächen.

Der Betriebsausschuss kann im Einzelfall weitere Ausnahmeregelungen treffen.

- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Menden (Sauerland), jedoch ohne ihre Sondervermögen und ihre Eigengesellschaften, mit Grundstücken, Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken

(wirtschaftliche Einheit) unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen. Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- (3)
- a) An- und Verkauf, An- und Vermietung sowie An- und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden, Räumen und zugehörigen Außenflächen,
  - b) Herstellung, Umbau, Ausbau, Modernisierung, Instandhaltung und Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
  - c) Dienstleistungen im Bereich des Energiemanagements,
  - d) Bereitstellung (Gestaltung, Pflege) von Außenanlagen,
  - e) Gebäudereinigung,
  - f) Hausmeisterdienste,
  - g) Umzugsservice,
  - h) Gebäudesicherung.

Dabei ist es das Ziel, die Grundstücke und insbesondere die Gebäude in ihrem Wert zu erhalten, dem Nutzer eine optimale Nutzungsmöglichkeit zu bieten und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mindestens eine Kostendeckung zu erreichen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist berechtigt, die in diesem Absatz genannten Aufgaben auch für die unter Absatz 1 Ziffern 1 – 9 aufgeführten Immobilien gegen Kostenerstattung zu erbringen.

- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kann auch alle sonstigen die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen. Der An- und Verkauf von Liegenschaften erfolgt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele der Stadt Menden (Sauerland) und wird mit der hierfür zuständigen Organisationseinheit abgestimmt.

**§ 2**

**Organisationsform, Name der Einrichtung**

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) überträgt die unter § 1 genannten Aufgaben einem organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und dieser Betriebsatzung. Dieses Sondervermögen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Immobilienervice Menden“ (ISM).

### § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ wird ein oder werden mehrere Betriebsleiter bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung und ggf. der Abwesenheitsvertreter entscheidet der Rat. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Rat einen Ersten Betriebsleiter, sofern nicht schon § 2 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW Anwendung findet. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung liegt das Letztentscheidungsrecht beim Ersten Betriebsleiter.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.  
Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen Betriebsausschuss. Er besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe NRW (EigVO NRW) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss ist über alle wichtigen Angelegenheiten von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder der Betriebsleitung zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, sondern ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Betriebssatzung übertragen sind. Dazu zählen insbesondere
  - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen,
  - b) Erwerb und Veräußerung von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Erwerb und Veräußerung von unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von mehr als 50.000,00 €,
  - d) Belastung von Grundstücken der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ mit Baulasten und Grunddienstbarkeiten,
  - e) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden Dritter, bei denen eine Jahresmiete oder -pacht von mehr als 15.000,00 € vereinbart wird,
  - f) Vermietung oder Verpachtung bebauter Grundstücke, bei denen eine Jahresmiete oder -pacht von mehr als 15.000,00 € vereinbart wird,
  - g) Verpachtung unbebauter Grundstücke, bei denen eine Jahrespacht von mehr als 1.000,00 € vereinbart wird,
  - h) dauerhafte Umnutzung von Gebäuden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“,
  - i) Vergabe von Aufträgen entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung der Stadt Menden (Sauerland),
  - j) weitere einzelfallbezogene Ausnahmen gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz dieser Betriebssatzung
  - k) Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW,
  - l) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Absatz 5 der Eigenbetriebsverord-

nung NRW, soweit sie im Einzelfall 50.000,00 € überschreiten,

- m) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - n) Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet analog zu den Entscheidungsbefugnissen des Absatzes 3 Buchstaben a) bis n) auch in den der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ISM als Serviceleistung übertragenen Aufgabebereichen.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Betriebsausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen, dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz. 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.

## **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- c) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Menden (Sauerland),
- d) die Aufstockung des Eigenkapitals,
- e) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- f) die Bestellung und Abberufung des Abwesenheitsvertreters,
- g) die Wahl des Betriebsausschusses.

Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 5 Buchstabe c sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft auf Vorschlag der Betriebsleitung die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland).
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ vermerkt.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer

der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

### § 9

#### Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen „Immobilienervice Menden“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Immobilienervice Menden -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Betriebsleitung unterzeichnet deren Abwesenheitsvertreter.

Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Stadt Menden (Sauerland) – Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister – „Immobilienervice Menden““. Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“, der Betriebsleiter unterzeichnet „Im Auftrag“.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 15 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) wird verwiesen. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“.

### § 10

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ sind die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW anzuwenden. Insoweit gelten § 19 Absatz 2 und §§ 21 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung NRW nicht.

### § 11

#### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 12

#### Vermögen, Schulden und Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000,00 €
- (2) Die durch die Ausgliederung auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Vermögenswerte und die Schulden werden durch die testierte Eröffnungsbilanz 2009 festgestellt..

### § 13

#### Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 14 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW enthaltenen Maßgaben aufzustellen
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus
  1. der Ergebnisrechnung,
  2. der Finanzrechnung,
  3. der Bilanz und
  4. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW beizufügen.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet.
- (4) Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

## **§ 16 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Menden (Sauerland), so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Menden auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz NRW.

## **§ 17 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.04.2013

gez. Fleige  
Bürgermeister



### **Betriebssatzung Mendener Baubetrieb (MBB) vom 08.04.2013**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.20011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 19.03.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Der „Mendener Baubetrieb“ wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen:
  - a) Straßenunterhaltung
  - b) Straßenreinigung und der Winterdienst
  - c) Kanalunterhaltungsarbeiten
  - d) Erbringung von Leistungen im Bereich des Verkehrswesens
  - e) Betrieb des städt. Fuhrparks
  - f) Herstellung und die Unterhaltung öffentlicher Grünflächen
  - g) Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen bebauter städtischer Grundstücke
  - h) Unterhaltung von Sport- und Spielplätzen
  - i) Pflege und Betrieb der städt. Friedhöfe
  - j) Durchführung von Transportarbeiten
- (3) Dem „Mendener Baubetrieb“ können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

## § 2

### Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

### **Mendener Baubetrieb (MBB).**

## § 3

### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ wird ein oder werden mehrere Betriebsleiter bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters und des Abwesenheitsvertreters entscheidet der Rat.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

- (3) Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

## § 4

### Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO NW) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei Vergaben, Stundungen, Erlassen und Niederschlagungen, die nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeordnung der Stadt Minden bzw. der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Minden kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und daher in die Zuständigkeit von Ausschüssen fallen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.



- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

#### **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind insbesondere über

- h) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung des Verlustes,
- j) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Menden (Sauerland),
- k) die Aufstockung des Eigenkapitals,
- l) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
- m) die Bestellung und Abberufung des Abwesenheitsvertreters,
- n) die Wahl des Betriebsausschusses.

Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 5 Buchstabe c sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.

#### **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

#### **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) sowie der Stellenübersicht eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ vermerkt.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

#### **§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (5) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Mendener Baubetrieb“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) keine andere Regelung treffen.
- (6) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen „Mendener Baubetrieb“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Mendener Baubetrieb -“ unter

Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (7) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 EigVO sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Betriebsleiters unterzeichnet dessen Abwesenheitsvertreter.

Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Stadt Menden (Sauerland) – Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister – „Mendener Baubetrieb“ “. Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“, der Betriebsleiter unterzeichnet „Im Auftrag“.

- (8) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 15 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) wird verwiesen.

#### **§ 10**

##### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 500.000,00 €.

#### **§ 12**

##### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden den Betriebsausschuss-

ses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 13**

##### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 14**

##### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW enthaltenen Maßgaben aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus:
1. der Ergebnisrechnung
  2. der Finanzrechnung
  3. der Bilanz und
  4. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW beizufügen.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet.
- (4) Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

**§ 15**  
**Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Menden (Sauerland), so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Menden auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16**  
**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.04.2013

gez. Fleige  
Bürgermeister



**Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche  
Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“  
vom 08.04.2013**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 19.03.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die „Stadtentwässerung Menden“ wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist es, nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) in der jeweils geltenden Fassung für Zwecke der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) sowie für Zwecke der Verwertung oder Beseitigung der bei der städt. Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung zu stellen und zu betreiben.

Zum Betriebszweck gehört ferner, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser) nach Maßgabe der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

**§ 2**  
**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

**Stadtentwässerung Menden (SEM).**

### § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ wird ein oder werden mehrere Betriebsleiter bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters und des Abwesenheitsvertreters entscheidet der Rat.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO NW) gewählt werden
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind, insbesondere:

- Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 Satz 1, 1. HS. EigVO).
  - Erteilung der Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 Satz 1, 2. HS. EigVO).
  - Benennung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 5 Abs. 5 Satz 1, 2. HS. EigVO).
  - „Dringlichkeitsentscheidungen“ nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 EigVO (d.h. Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend).
  - Zustimmung zur Dienstanweisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Geschäftsverteilung innerhalb einer aus mindestens zwei Personen bestehenden Betriebsleitung (§ 2 Abs. 4 EigVO).
  - Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung und Verweisung einer Weisung des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 Sätze 3,4 EigVO.
- Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss:
- in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten,
  - bei Vergaben, Stundungen, Erlassen und Niederschlagungen, die nach der jeweils geltenden Fassung der Verbeordnung der Stadt Menden (Sauerland) bzw. der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Menden (Sauerland) kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und daher in die Zuständigkeit von Ausschüssen fallen.

- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten der Stadtentwässerung Menden (Sauerland), die nicht seiner Entscheidungskompetenz unterliegen, nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung vor.

## **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung des Verlustes,
- c) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Menden (Sauerland),
- d) die Aufstockung des Eigenkapitals,
- e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- f) die Bestellung und Abberufung der Abwesenheitsvertreter,
- g) die Wahl des Betriebsausschusses.

Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 5 Buchstabe c sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) sowie der Stellenübersicht eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ vermerkt.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

## **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen „Stadtentwässerung Menden“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Stadtentwässerung Menden -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 EigVO sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Betriebsleiters unterzeichnet dessen Abwesenheitsvertreter.

Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Stadt Menden (Sauerland) – Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister – „Stadtentwässerung Menden““. Der allgemeine Vertreter der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“, der Betriebsleiter unterzeichnet „Im Auftrag“.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 15 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) wird verwiesen.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 €.

### **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

- (1) Der Jahresabschluss ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW enthaltenen Maßgaben aufzustellen
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus
  1. der Ergebnisrechnung,
  2. der Finanzrechnung,
  3. der Bilanz und
  4. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW beizufügen.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet.
- (4) Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

### **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Menden (Sauerland), so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Menden auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.04.2013

gez. Fleige  
Bürgermeister



### Betriebssatzung der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vom 08.04.2013

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.20011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 19.03.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen bereitzuhalten. Dem Eigenbetrieb sind Restaurationsräume angeschlossen.
- (3) Außerdem ist der Eigenbetrieb berechtigt, Dienstleistungen für die Stadt Menden (Sauerland) zu erbringen.

## § 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

**Städtische Saalbetriebe  
„Wilhelmshöhe“.**

## § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ wird ein oder werden mehrere Betriebsleiter bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters und des Abwesenheitsvertreters entscheidet der Rat.
- (2) Die Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für

den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO NW) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei Vergaben, Stundungen, Erlassen und Niederschlagungen, die nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeordnung der Stadt Menden bzw. der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Menden kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und daher in die Zuständigkeit von Ausschüssen fallen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

#### **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung des Verlustes,
- c) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Menden (Sauerland)
- d) die Aufstockung des Eigenkapitals,
- e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- f) die Bestellung und Abberufung der Abwesen-

- heitsvertreter,
- g) die Wahl des Betriebsausschusses.

Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 5 Buchstabe c sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.

#### **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

#### **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Städtischen Saalbetrieben „Wilhelmshöhe“ sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) sowie der Stellenübersicht eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert, jedoch mit der Einschränkung, dass bei der Eigenart des Eigenbetriebes Aushilfskräfte von der Betriebsleitung beschäftigt werden können.
- (3) Die bei den Städtischen Saalbetrieben „Wilhelmshöhe“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vermerkt.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamten-



rechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr... Anwendung.

### **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“-“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 EigVO sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Betriebsleiters unterzeichnet dessen Abwesenheitsvertreter.

Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Stadt Menden (Sauerland) – Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister – Eigenbetrieb Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe““. Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“, der Betriebsleiter unterzeichnet „Im Auftrag“.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 15 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) wird verwiesen.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 715.808,63 €.

### **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

- (3) Der Jahresabschluss ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW enthaltenen Maßgaben aufzustellen
- (4) Der Jahresabschluss besteht aus
  5. der Ergebnisrechnung,
  6. der Finanzrechnung,
  7. der Bilanz und
  8. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW beizufügen.

- (5) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei

Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

- (4) Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Menden (Sauerland), so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Menden auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.04.2013

gez. Fleige  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Balve

### Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wachtloh“ im Bereich der Straße, Garbecker Kirchweg, im Ortsteil Balve

#### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Wachtloh“ im Bereich des Grundstückes „Garbecker Kirchweg“, Gemarkung Balve, Flur 13, Flurstück 1429, dahingehend zu ändern, dass die überbaubare Fläche nach Norden verschoben wird. Der Änderungsbereich ist aus dem, dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes nebst Anlagen

In seiner Sitzung am 13.03.2013 hat der Rat der Stadt Balve den Änderungsentwurf nebst Anlagen angenommen. Dieser Änderungsentwurf liegt in der Zeit vom

**18.04.2013 bis einschließlich 21.05.2013**

**montags** von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**dienstags bis donnerstags**

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

**freitags** von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, 58802 Balve, öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht den Entwurf nebst Begründung einzusehen und sich die Planung erläutern zu lassen. Während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 18.04.2013 bis einschließlich 21.05.2013 können zu den ausliegenden Entwürfen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve zu richten.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Einwendungen vom Rat der Stadt Balve geprüft und somit Gegenstand der abschließenden Abwägungsentscheidung sein können.

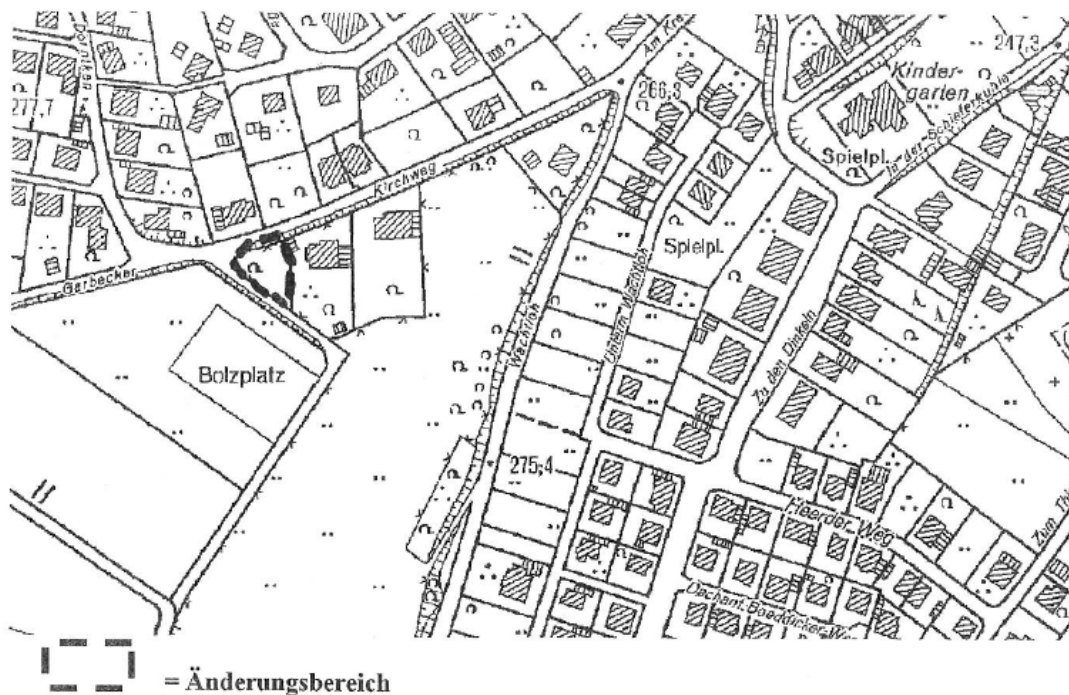
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während des Beteiligungsverfahrens nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Balve, den 26.03.2013

Der Bürgermeister

H. Mühling

## Übersichtsplan Nr. 10 „Wachtloh“ Gemarkung Balve



### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Haushaltssatzung vom 20.09.2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 26. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

31.652.108 EUR  
35.236.729 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.633.752 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.420.622 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.639.170 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	23.115.948 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.324.595 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 240.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.584.621 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	423	v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

## § 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 EUR festgelegt. §
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 50.000 EUR festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 GemHVO für Verpflichtungsermächtigungen, die zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 EUR festgelegt.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushalts-sanierungsplan 2012-2021 sind gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 12.12.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2012 einschl. des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2021 liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 04. April 2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tempelmann



## Bekanntmachung der Stadt Halver

### 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Halver für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685 / SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 24.09.2012 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 10.05.2012 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	30.058.042	1.102.490	558.995	30.601.537
Aufwendungen	34.704.775	173.030	300.000	34.577.805
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u> Einzahlungen	27.710.468	1.582.485	558.995	28.733.958
Auszahlungen	30.726.191	173.030	300.000	30.599.221
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	15.450.951	0	25.000	15.425.951
Auszahlungen	16.093.338	500.000	500.000	16.093.338

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.735.954 EUR um 25.000 EUR erhöht und damit auf 7.760.954 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.646.733 EUR um 670.465 EUR vermindert und damit auf 3.976.268 EUR festgesetzt.

## § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

## § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

## § 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 GemHVO für Verpflichtungsermächtigungen, die zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 EUR festgelegt.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushalts-sanierungsplan 2012-2021 sind gem. § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 02.10.2012 und 03.12.2012 angezeigt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 einschl. des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021 liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 4. April 2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tempelmann

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.